

Antrag
der Bundesregierung

Deutsche Beteiligung an der NATO Luftüberwachungsoperation über dem Kosovo

Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. November 1998:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt im Anschluß an seinen Beschluß vom 16. Oktober 1998 dem Einsatz bewaffneter Streitkräfte entsprechend dem von der Bundesregierung am 4. November 1998 beschlossenen deutschen Beitrag zu der NATO Luftüberwachungsoperation über dem Kosovo zu.

Begründung

Im Rahmen der Verhandlungen mit Belgrad wurden Zugeständnisse durch Milosevic erwirkt. Ein Ergebnis ist eine „NATO Kosovo Air Verification Mission“ zur Einrichtung eines Luftbeobachtungssystems. Es zielt darauf ab, die Einhaltung der Bestimmungen der VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1160/98 und 1199/98 komplementär zu einer Beobachtungsmission der OSZE zu überprüfen. Der Vertrag eines Luftverifikationsregimes wurde am 15. Oktober 1998 zwischen der NATO und Belgrad unterzeichnet.

Der NATO-Rat hat am 22. Oktober 1998 den Operationsplan zur „NATO Kosovo Air Verification Mission“ gebilligt und die NATO-Militärbehörden mit der formellen Kräfteanfrage (ACTWARN/ACTREQ) an die Nationen bis zum 30. Oktober 1998 beauftragt. Diese Anfrage wurde mit einer informellen Anzeige deutscher Kräfte beantwortet. Ebenfalls am 30. Oktober 1998 hat der NATO-Rat den Einsatz (ACTORD) für diese Operation autorisiert. Nach Billigung des Kabinetts am 4. November 1998 wurden der NATO mit FORCEPREP-Meldung die nationalen Kräftebeiträge für die Luftüberwachungsoperation formell angezeigt.

Am 24. Oktober 1998 verabschiedete der VN-Sicherheitsrat die Resolution 1203/98. Mit dieser Resolution nach Kapitel VII der VN-Charta werden die

eingegangenen Verpflichtungen Belgrads mit Blick auf die Resolutionen 1160/98 und 1199/98 sowie die Vereinbarungen zwischen der NATO, der OSZE und der Bundesrepublik Jugoslawien bezogen auf die Verifikationsmission bekräftigt.

Es liegt im besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zur Stabilisierung der Verhältnisse im Kosovo sowie zu einer dauerhaften und tragfähigen Friedensregelung beizutragen und ein Umfeld zu schaffen, in dem eine humanitäre Katastrophe abgewendet werden kann. Eine möglichst umfassende, vollständige Verifikation und Einhaltung der Forderungen der VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1160/98, 1199/98 und 1203/98 ist hierfür erforderlich; ein schnelles und effektives deutsches Engagement zur Verifizierungsmission im Rahmen der Bemühungen der Allianz könnte zu dieser Primärzielsetzung am besten beitragen.

Mit dem Einsatz deutscher Kräfte wird unmittelbar zur Verdichtung des Lagebildes im Rahmen der „NATO Air Verification Mission“ beigetragen; es können ungefilterte Erkenntnisse erlangt werden. Hiermit werden Informationen in einer Qualität gewonnen, die auch für eine nationale, in den politischen Entscheidungsprozeß einfließende Bewertung der Lage von ausschlaggebender Bedeutung sein können.

Die Drohnenkräfte werden den Kern eines deutschen Kontingents in Mazedonien bilden. Obwohl dessen Stationierung in einem „befreundeten“ Umfeld auf Basis eines Abkommens stattfindet, sind Sicherungskräfte grundsätzlich zur Eigensicherung vorzusehen. Der Einsatz dieser Sicherungskräfte macht die parlamentarische Zustimmung erforderlich. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, daß deutsche Besatzungsmitglieder bei der Luftraumüberwachung durch AWACS zu Aufgaben für Notfalloperationen im Kosovo im Rahmen der NATO Luftüberwachungsoperation herangezogen werden müssen. Auch dies macht die Entscheidung des Deutschen Bundestages erforderlich.

Die Bundesregierung hat deswegen beschlossen, unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag für die NATO Luftüberwachungsoperation über dem Kosovo die nachstehend aufgeführten Kräfte einzusetzen.

1. Für die Luftüberwachungsoperation werden bereitgestellt:
 - a) Ein Kontingent bestehend aus
 - Drohnenaufklärungskräften des Heeres einschließlich erforderlicher Stabs-, Unterstützungs-, Sanitäts- und Sicherungskräfte; für diese Kräfte ist keine Stationierung im Kosovo vorgesehen.
 - b) Marinekräfte bestehend aus
 - See- und Seeluftstreitkräften zur elektronischen Aufklärung sowie, soweit erforderlich, see- oder landgestützte Unterstützungseinheiten,
 - Stabs- und Unterstützungskräften.
 - c) Luftwaffenkräfte bestehend aus
 - Lufttransportkräften,

- Luftumschlagkräften,
 - Stabs- und Unterstützungskräften.
- d) Personal und Führungsunterstützungskräfte für die internationalen Hauptquartiere einschließlich AWACS.
2. Der Umfang der Gesamtkräfte im Einsatzgebiet wird eine durchschnittliche Größenordnung von rd. 350 Soldaten umfassen; während der Vorbereitungs-/Aufbauphase sowie bei gleichzeitigem vollem Einsatz aller Kräfte und Personalrotation kann sie zeitweise darüber liegen.
 3. Es kommen zum Einsatz
 - nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
 - Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder eine Wehrübung leisten, nur, wenn sie sich für besondere Auslandsverwendungen freiwillig verpflichtet haben.
 4. Die von der Bundesregierung bereitgestellten Kräfte können auf der Grundlage des entsprechenden NATO-Ratsbeschlusses eingesetzt werden.
 5. Im Rahmen dieser Operation kann der Einsatz von deutschem Austauschpersonal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Austauschpersonal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.
 6. Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes.
 7. Die Kosten für den Einsatz sind, soweit nicht veranschlagt, im Jahre 1998 aus dem Einzelplan 14 zu erwirtschaften. Über die Frage der Finanzierung im Haushaltsjahr 1999 wird im Zusammenhang mit dem 2. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 1999 entschieden.